

# Benutzerordnung

Klettern ist als Risikosportart eingestuft und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgende Benutzerordnung und Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

- Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder z. B. herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat daher eigenverantwortlich entsprechende Vorsorgen zu treffen.
- Der Benutzer wird darüber aufgeklärt, dass er bei der Benutzung der Anlage über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse sowie über die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen muss.
- Der Betreiber führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers.
- Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die nachstehenden »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren. Siehe hierzu im Einzelnen die Hallen-, Kletter- und Boulderregeln.

## 1 Benutzungs- und Zutrittsberechtigung

1.1 Zum Betreten bzw. Benutzen der Kletteranlage sind berechtigt:

- Personen mit gültiger Eintrittskarte und schriftlich bestätigter Kenntnisnahme der Benutzerordnung (Formular A1).
- Kinder bis zum **vollendeten 14. Lebensjahr** (Geburtstag) unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (Formular A1) oder einer sonstigen volljährigen Person, der die Aufsichtspflicht befugtermaßen (mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ausübt (Formular A2).
- Jugendliche ab der **Vollendung des 14. Lebensjahres** auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen **nach Vorlage** einer entsprechenden **schriftlichen Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten (Formular A3).
- **Gruppen** unter Aufsicht eines/r volljährigen Leiters/Leiterin, der/die darauf zu achten hat, dass alle Mitglieder der Gruppe die Voraussetzungen nach der Benutzerordnung erfüllen und diese Regeln einhalten. Für alle minderjährigen Teilnehmer muss der Veranstalter dabei eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen.
- Personen, die nicht klettern, nach vorheriger Anmeldung an der Theke und anschließender Genehmigung durch das Personal des Griffwerks. Auch für diese Personen gilt diese Benutzungsordnung (siehe insbesondere obige einleitende Ausführungen). Dieses gilt auch für Handwerker, die die Kletteranlage während der Betriebszeiten betreten.

1.2 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Homepage (<https://griffwerk-klettern.de>) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgegeben werden.

- 1.3 Außerhalb der **Öffnungszeiten** darf die Kletteranlage nicht benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang bekannt gegeben.
- 1.4 Eine Nutzung der Außenanlage bei gefährlichen Wetterlagen wie Gewitter, Sturm oder Blitzschlaggefahr ist untersagt. Hierfür hat jeder Nutzer auch eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

## 2 Kletterregeln

- 2.1 Durch Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken, Sicherungsmaßnahmen und den fachgerechten Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen zu verfügen und diese anzuwenden oder für die Anleitung durch fachkundiges Personal zu sorgen. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Nichteinhalten kann zu schweren Gesundheits- und Körperschäden bei Kletterern, Sicherern oder Dritten führen.
- 2.2 Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und -taktik selbst verantwortlich. Der Anlagenbetreiber führt keine Kontrollen der korrekten Sicherungsmaßnahmen durch.
- 2.3 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
- 2.4 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 2.5 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 2.6 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Beide Umlenkkarabiner sind einzuhängen.
- 2.7 Die vom Griffwerk bereitgestellten Toprope-Seile/-Linien sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen des Seiles gesichert und als solche gekennzeichnet. Wenn der Nutzer selbstständig weitere Toprope-Linien einrichtet, ist darauf zu achten, dass beide Umlenkkarabiner ausschließlich am Umlenkpunkt eingehängt werden (Redundanz). Eine Umlenkung über die Expresskarabiner ist nicht gestattet.
- 2.8 Vom Griffwerk bereitgestellte Toprope-Seile dürfen nicht abgezogen und/oder für den Vorstieg verwendet werden. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 2.9 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den dafür ausgewiesenen und mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet. Es darf nicht nach oben ausgestiegen werden. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter permanenter Aufsicht einer Aufsichtsperson bouldern. Wegen der für Kinder größeren Absprunghöhe ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht zu hoch klettern.
- 2.10 Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein (z. B. Routenbau). Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.
- 2.11 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.
- 2.12 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 2.13 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 2.14 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern bedingt durch Wettereinflüsse im Außenbereich. Die Benutzer haben sich deshalb in besonderem Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

- 2.15 Barfußklettern/Sockenklettern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Erlaubt sind nur Kletterschuhe und saubere Hallenschuhe.
- 2.16 Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist ebenso verboten wie Soloklettern im Kletterbereich auf gefährlichen Höhen. Alleine Klettern ist ausschließlich an den Selbstsicherungsautomaten, die von der Kletterhalle eingebaut sind, erlaubt.

### **3 Sonstiges Verhalten, Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit**

- 3.1 Tritte und Griffe, Zwischensicherungen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauberzuhalten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen, Kaugummi) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 3.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 3.4 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 3.5 Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich in den dort ausgewiesenen Zonen gestattet.
- 3.6 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten.
- 3.7 Im Einstiegsbereich und im Abseilbereich der Routen dürfen keine Gegenstände liegen.
- 3.8 Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen oder Gläser/Tassen benutzt werden.
- 3.9 Während des Kletterns oder Boulderns ist das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (Kopfhörer) verboten.

### **4 Haftung**

- 4.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder bis 14 Jahre sind während ihres gesamten Aufenthaltes im Rahmen der gebotenen Aufsichtspflicht in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 4.3 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Für selbstverschuldete Schäden an Sachen und Personen muss selbst aufgekommen werden.

### **5 Hausrecht**

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Geschäftsführer der GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG bzw. der Leiter der Kletterhalle oder die Bevollmächtigten (Mitarbeiter Kletterhalle) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Zeit oder dauernd von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der GCF UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Sitz in Ludwigsburg, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.